

## **Satzung**

### **Zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Attenkirchen vom 9.9.1981**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Attenkirchen folgende

## **Satzung Zur 1. Änderung der Friedhofssatzung Der Gemeinde Attenkirchen**

---

### **§ 1 Änderung**

**1. An die Stelle der bisherigen §§ 4 (Benutzungszwang) und 5. (Ausnahmen von Benutzungszwang treten folgende Bestimmungen:**

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

- 1.) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechnigte Personenzu gestatten.
- 2.) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 3.) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

**2. Dem § 6 (Benützen des Leichenhauses) wird folgender Absatz 6 angefügt:**

6.) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

**3. § 7 (Benutzungszwang des Leichenhauses) erhält folgenden Fassung:****§ 7  
Benutzungszwang**

- 1.) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- 2.) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3.) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

**4. Dem § 10 Abs. 1 (Größe der Grabstätten) werden folgende Buchstaben c) und d) angefügt:**

c) Einzelgräber:	Länge: 2,0 m	Breite: 0,80 m
d) Urnengräber:	Länge: 1,0 m	Breite: 0,80 m

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.1999 in Kraft.

Attenkirchen, den 18.06.1999	(Niedermeier) 1. Bürgermeisterin
------------------------------	-------------------------------------

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 18.06.1999 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 8, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Diese Anschläge wurden am 18.06.1999 angeheftet und am 05.07.1999 wieder abgenommen

Zolling, 06.07.1999	..... (Niedermeier) Bgm.
---------------------	-----------------------------